

Vorlage-Nr.: **0066-2006/DaDi** vom 26.04.2006

Aktenzeichen: 012-004

Fachbereich: L/1 - Kreistagsbüro

Beteiligungen: S/1 - Kommunalaufsicht

Kostenstelle: **203001 Kreistagsbüro/Büro Landrat**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl**

Beschlussvorschlag:

Die Wahl zum Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 26.03.2006 wird gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 Hess. Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Begründung:

Das endgültige Kreiswahlergebnis sowie die gewählten Personen wurden vom Kreiswahlausschuss am 06.04.2006 festgestellt und am 10.04.2006 im „Darmstädter Echo“ öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) kann jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Der Einspruch einer oder eines Wahlberechtigten, die oder der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche hat die neue Vertretungskörperschaft zu beschließen (§ 26 KWG).

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nicht bei der Kreiswahlleiterin eingegangen, auch sind Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Wahl nicht bekannt geworden.